

Gesundheitskosten im Steuerrecht: Das aktualisierte ESTV-Kreisschreiben Nr. 11a

Am 26. Mai 2026 publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung das neue Kreisschreiben Nr. 11a zum Abzug von krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten. Bis 2026 bleibt das Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005 anwendbar; ab der Steuerperiode 2027 wird es durch das neue Kreisschreiben ersetzt.



Samuel Wild
Junior Steuerberater



Abgrenzung zwischen Krankheit, Unfall und Behinderung

Für die steuerliche Einordnung ist die begriffliche Abgrenzung entscheidend. Als **Unfall** gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als **Krankheit** gilt dagegen jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Von Krankheit und Unfall unterscheidet sich die **Behinderung** insbesondere durch die Dauerhaftigkeit. Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss zudem alltägliche Verrichtungen, soziale Kontakte, die Fortbewegung, Weiterbildung oder eine Erwerbstätigkeit erschweren.

Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG sind selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abzugsfähig, soweit sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Behinderungsbedingte Kosten können nach Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Die steuerliche Behandlung der einzelnen Kostenarten lässt sich wie in der untenstehenden Tabelle zusammenfassen:

Kostenart	Voraussetzung	Selbstbehalt «Bund»
Krankheits- und Unfallkosten	Medizinisch begründete und selbst getragene Kosten	5 Prozent des steuerbaren Einkommens
Behinderungsbedingte Kosten	Dauernde Beeinträchtigung und kausaler Zusammenhang	keiner
Lebenshaltungs- und Luxusausgaben	Keine medizinische Notwendigkeit	kein Abzug

Auf kantonaler Ebene bestehen unterschiedliche Selbstbehalte: In St. Gallen (Art. 46 Bst. a StG SG) beträgt er 2 Prozent des Reineinkommens, in Zürich (§ 32 lit. a StG ZH) und Thurgau (§ 34 Abs. 1 Ziff. 10 StG TG) jeweils 5 Prozent. Behinderungsbedingte Kosten sind in allen drei Kantonen ohne Selbstbehalt abzugsfähig.

Die unterschiedliche Behandlung des Selbstbehalts macht die zutreffende Einordnung der geltend gemachten Kosten steuerlich besonders bedeutsam. Da die Abgrenzung zwischen Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingten Kosten in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich ist, stellt die ESTV einen ärztlichen Fragebogen zur Verfügung¹. Dieser kann von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt ausgefüllt und der Steuerbehörde als Nachweis eingereicht werden.

Die wichtigsten Neuerungen des Kreisschreibens Nr. 11a

Seit der Veröffentlichung des bisherigen Kreisschreibens im Jahr 2005 haben zahlreiche Gerichtsentscheide die steuerliche Behandlung von krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten weiter konkretisiert. Das Kreisschreiben Nr. 11a bringt keinen grundlegenden Systemwechsel, sondern berücksichtigt die seither entwickelte Rechtsprechung sowie die daraus folgenden Praxisanpassungen.

Krankheits- und Unfallkosten:

- Medizinisch nicht notwendige Mehrkosten einer halbprivaten oder privaten Spitalabteilung sowie Zimmer-Upgrades werden ausdrücklich als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten bezeichnet. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.1)
- Bei besonderen Heilbehandlungen (zum Beispiel Massagen, Physiotherapie etc.) wird klargestellt, dass eine vorgängige und konkrete ärztliche Anordnung erforderlich ist. Eine allgemeine oder zeitlich unbeschränkte Empfehlung genügt nicht. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.2)
- Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit alternativmedizinischer Behandlungen, beispielsweise im Rahmen der Traditionellen Chinesischen Medizin, werden präzisiert. Solche Behandlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls abzugsfähig. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.4)
- Auch Fortpflanzungshilfen wie die künstliche Befruchtung sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.8)
- Die Pauschale für eine ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Sonderernährung wird von CHF 2 500 auf CHF 1 500 pro erkrankte Person reduziert. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.10)

Behinderungsbedingte Kosten:

- Für Hör- und Sehbehinderungen enthält das Kreisschreiben erstmals konkrete Schwellenwerte. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.1)
- Die Pauschale bei einer Hilflosenentschädigung leichten Grades bleibt bei CHF 2 500. Bei mittlerem Grad steigt sie von CHF 5 000 auf CHF 6 000 und bei schwerem Grad von CHF 7 500 auf CHF 9 500. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.4)
- Mehrkosten für den Besuch einer Privatschule sind nur abzugsfähig, wenn deren Notwendigkeit für die angemessene Ausbildung des Kindes durch den kantonalen schulpädagogischen Dienst oder ein gleichwertiges Fachgutachten nachgewiesen wird und keine kostengünstigere oder weniger weitgehende, gleich geeignete Massnahme besteht. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.3.10).

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, gibt jedoch einen Überblick über einige der wichtigsten Änderungen und Präzisierungen des neuen Kreisschreibens. In der Praxis empfiehlt es sich, die effektiven Kosten mit den neuen Pauschalen zu vergleichen und erforderliche ärztliche Verordnungen bereits vor Behandlungsbeginn einzuholen.

Kreisschreiben Nr. 11: Krankheits- und Unfallkosten (bis Steuerperiode 2026).



Kreisschreiben Nr. 11a: Krankheits- und Unfallkosten (ab Steuerperiode 2027).



1. Kreisschreiben Nr. 11a Beilage: Fragebogen für Ärzte und Ärztinnen.

